#### STUDENTENWERK BONN

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

- Der Geschäftsführer -

53113 Bonn, den 26.10.1993 Nassestraße 11 Fernsprecher 73 71 01 Telefax 73 71 42 1/Re/1012

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/5768 Dortiges Schreiben vom 28.09.1993 - Referat I.1.G LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

A21+45

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1993 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Studentenwerksgesetzes beraten. Er hat seine bereits am 27. Januar 1993 zum Gesetzentwurf des Wissenschaftsministeriums abgegebene Stellungnahme bestätigt und seine zu den Kempunkten Wirtschaftsführung und Finanzierung der Studentenwerke, Zusammensetzung der Gremien sowie Aufsicht getroffene Beschlußfassung bekräftigt. Die Stellungnahme des Verwaltungsrates des Studentenwerks Bonn zu den wesentlichen Punkten einer Neuregelung ist in Kurzform beigefügt. Im übrigen wird auf die ebenfalls beigefügte achtseitige Stellungnahme des Verwaltungsrates zum Referentenentwurf Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Dieter Iverseit)

Geschäftsfühlter

Anlagen

#### 3. Zusammensetzung der Gremien

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bonn mehrheitlich der Ansicht, daß es den veränderten Aufgaben dieses Gremiums besser entspricht, diesem die Funktion einer Vertreterversammlung der Hochschulen zu geben. Er hält es daher für sachgerecht, daß die Studierenden in diesem Gremium entsprechend dem Gesetzentwurf verstärkt vertreten sind

Zur Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses hält der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bonn die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung grundsätzlich für sachgerecht. Er hält es für richtig, daß die Bedienstete oder der Bedienstete vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Personalversammlung des Studentenwerks gewählt werden sollte. Er hält es aber für vertretbar, wenn das von der Personalversammlung zu wählende Mitglied des Verwaltungsausschusses zugleich dem Personalrat des Studentenwerks angehört.

Im übrigen nimmt der Verwaltungsrat Bezug auf seine Stellungnahme vom 28.01.1993 zu Referentenentwurf, die in der Anlage beigegeben ist.

Bonn, den 13. Oktober 1993

(Dr. Dieter Iversen) Geschäftsführer

# Stellungnahme des Verwaltungsrates des Studentenwerks Bonn zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 13. Oktober 1993

Der Verwaltungsrat unterstützt die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgte Zielrichtung, den Studentenwerken zu mehr wirtschaftlicher Beweglichkeit, Eigenverantwortlichkeit und Effizienz zu verhelfen. Der Verwaltungsrat stellt aber mit Bedauem fest, daß einige unverzichtbare Rahmenbedingungen für ein vernünftiges Wirtschaften der Studentenwerke nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung bedarf insbesondere in folgenden Kempunkten der Nachbesserung:

#### 1. Wirtschaftsführung und Finanzierung der Studentenwerke

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß es der angestrebten Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke widerspricht, wenn die Aufsichtsbehörde weiterhin unverändert Einfluß auf die Wirtschaftsführung nehmen kann. Die Wirtschaftsführung muß sich nach einem vom Studentenwerk aufzustellenden in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Wirtschaftsplan richten, dem die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung nur aus Rechtsgründen verweigem darf.

Zur Finanzierung der Studentenwerke ist der Verwaltungsrat der Ansicht, daß für die Studentenwerke eine staatliche Finanzierung geschaffen werden muß, die ihnen die für ein vermünftiges Wirtschaften erforderlichen haushaltsrechtlichen Freiräume gibt. Dieses Ziel läßt sich mit der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen und weiterhin den Bindungen der Landeshaushaltsordnung unterliegenden Festbetragsfinanzierung nicht erreichen. Nach Ansicht des Verwaltungsrates können die Studentenwerke die für ein vernünftiges Wirtschaften erforderlichen Freiräume nur durch eine vom Land zu gewährende Finanzhilfe erhalten. Alles Wesentliche für diese Finanzhilfe muß im Studentenwerksgesetz geregelt sein.

#### 2. Aufsicht

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß es mit der angestrebten Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke nicht vereinbar ist, die Aufsicht auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu erstrecken. Die ministerielle Aufsicht ist auf die Rechtsaufsicht zu beschränken.

## Stellungnahme des Verwaltungsrates des Studentenwerks Bonn zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anderung des Studentenwerksgesetzes

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bonn begrüßt mehrheitlich die im Bericht der Arbeitsgruppe "Studentenwerke" enthaltenen Vorschläge zur Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke. Er unterstützt daher alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die zu mehr wirtschaftlicher Beweglichkeit, Eigenverantwortlichkeit und Effizienz der Studentenwerke führen. Der Verwaltungsrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß einige unverzichtbare Rahmenbedingungen für ein vernünftiges Wirtschaften und für die eigene Entscheidungsund Gestaltungsfreiheit der Studentenwerke nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind und dieser in wichtigen Inhalten hinter den Empfehlungen der vom Wissenschaftsministerium gebildeten Arbeitsgruppe "Studentenwerke" zurückbleibt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß vernünftiges Wirtschaften erst möglich wird, wenn seine insbesondere zur Wirtschaftsführung gemachten Vorschläge verwirklicht werden.

Zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Studentenwerksgesetzes nimmt der Verwaltungsrat mehrheitlich im einzelnen wie folgt Stellung:

#### 1. Aufgaben der Studentenwerke (§ 2)

### a) Förderung kultureller Interessen

Der Verwaltungsrat hält es nicht für sachgerecht, die Förderung kultureller Interessen der Studierenden auf die Bereitstellung von Räumen zu beschränken. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 sollten die Worte "durch Bereitstellung ihrer Räume" gestrichen werden.

b) Maßnahmen der Studienförderung im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Verwaltungsrat spricht sich für eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die staatliche Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken aus. Diese sollten Amter für Ausbildungsförderung werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 sollte folgende Fassung erhalten:

"Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere als Amter für Ausbildungsförderung."

## 2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 4)

Der Verwaltungsrat meint, daß es den veränderten Aufgaben dieses Gremiums besser entspricht, diesem die Funktion einer Vertreterversammlung der Hochschulen zu geben. Er hält es daher für sachgerecht, daß die Studierenden in diesem Gremium entsprechend dem Gesetzentwurf verstärkt vertreten sind. Darüberhinaus empfiehlt der Verwaltungsrat auch einen Vertreter der örtlichen ASten – zumindest mit beratender Stimme – für dieses Gremium vorzusehen. Hingegen sieht es der Verwaltungsrat als problematisch an, daß die Kanzlerinnen und Kanzler aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks dem Verwaltungsrat angehören sollen; das könnte zu einem Übergewicht der reinen Verwaltungsinteressen führen. Ihre Zahl sollte – wie bisher – auf eine Kanzlerin oder einen Kanzler beschränkt bleiben.

#### 3. Bildung des Verwaltungsrates (§ 5)

Der Verwaltungsrat hält es für notwendig, die in § 5 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Regelung, wonach für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist, durch eine Bestimmung zu ergänzen, die die Vertretung der Verwaltungsratsmitglieder im Falle ihrer Verhinderung regelt. § 5 Abs. 2 Satz 4 sollte folgende Fassung erhalten:

"Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, welches das ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung stimmberechtigt vertritt oder im Falle des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds nachrückt."

#### 4. Aufgaben des Verwaltungsrates (§ 6)

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, daß die geänderte Aufgabenzuweisung der neuen Struktur dieses Gremiums entspricht. Er spricht sich aber dafür aus, die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers in den Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates aufzunehmen. Es entspricht dem erklärten Reformziel einer "Stärkung" der Studentenwerke, wenn die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch das Studentenwerk und nicht durch das Ministerium erfolgt. Diese Entscheidung gehört in die Zuständigkeit des größeren Organs Verwaltungsrat. Für die Wahl des Geschäftsführers sollte die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, für die Abwahl eine Zweidrittelmehrheit festgelegt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 sollte daher folgende neue Nummer 4 angefügt werden: "Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses."

Der Verwaltungsrat hält es für richtig, die Bestimmungen über die Erörterung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers in § 6 Abs. 1 Nr. 5 zusammenzufassen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 sollte daher folgende Fassung erhalten:

"Entgegennahme und Erörterung des vom Verwaltungsausschuß festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers sowie des Jahresberichts des Geschäftsführers."

Der Verwaltungsrat ist weiter der Auffassung, daß die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates, sondern in die des Verwaltungsausschusses fallen sollte.

§ 6 Abs. 1 Nr. 6 ist daher zu streichen und unter § 9 in den Aufgabenkatalog des Verwaltungsausschusses aufzunehmen.

#### 5. Verwaltungsausschuß (§ 8)

Der Verwaltungsrat hält die im Referentenentwurf vorgesehene Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses grundsätzlich für sachgerecht. Er hält es aber für zweckmäßig, analog
der zu § 4 vorgeschlagenen Regelung darüberhinaus einen
Vertreter der örtlichen ASten mit beratender Stimme in
dieses Gremium zu entsenden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß die Bedienstete oder der Bedienstete im Verwaltungsausschuß von der Belegschaft des Studentenwerks gewählt werden sollte.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sollte folgender neuer Satz angefügt werden: "Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 ist von der Belegschaft des Studentenwerks zu wählen."

Der Verwaltungsrat hält es außerdem für durchaus vertretbar, wenn das von der Belegschaft zu wählende Mitglied des Verwaltungs-ausschusses zugleich dem Personalrat des Studentenwerks angehört.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 sollte daher wie folgt lauten:

"5. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,"

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, daß die Mitglieder des Verwaltungsausschusses anstelle einer Entschädigung ein an die Anwesenheit gebundenes Sitzungsgeld erhalten sollten.

§ 8 Abs. 5 sollte daher wie folgt geändert werden:

"Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an des Verwaltungsausschusses ein Sitzungen Sitzungsgeld, soweit sie die Tätigkeit im Verwaltungsausschuß nicht im Hauptamt oder im Rahmen eines Nebenamtes nach § 67 des Landesbeamtengesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Bestimmungen ausüben können. Einzelheiten werden in der Satzung des Studentenwerks geregelt."

#### 6. Aufgaben des Verwaltungsausschusses (§ 9)

Der Verwaltungsrat hält es für notwendig, die Kontroll- und Oberwachungsfunktion des Verwaltungsausschusses gegenüber dem Geschäftsführer der Aufgabenbeschreibung im einzelnen voranzustellen. Außerdem sollte die Bestimmung zur Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan dahingehend ergänzt werden, daß der Verwaltungsausschuß auch über die Anderung des jährlichen Wirtschaftsplans zu beschließen hat.

- § 9 Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten:
- "(1) Der Verwaltungsausschuß hat die Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die
  Organisation, das Rechnungswesen sowie auf
  die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen.
  Er kann jederzeit vom Geschäftsführer Berichte und Auskünfte zu Fragen der Geschäftsführung anfordern."
- § 9 Abs. 2 erhält dann folgende Fassung:
- "(2) Der Verwaltungsausschuß hat weiter folgende Aufgaben:
  - Beschlußfassung über Vorschläge an den Verwaltungsrat für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
  - 2. 5. wie im Referentenentwurf
  - Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und dessen Anderung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.
  - 7. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben nach § 12 Abs. 4.
  - 8. 9. wie im Referentenentwurf."
- Abs. 2 des Referentenentwurfs wird dann Abs. 3.
- 7. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (§ 10)

Es entspricht dem erklärten Reformziel einer Stärkung des Studentenwerks, daß die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch das Studentenwerk erfolgen sollte.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sollten wie folgt lauten:

"Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag
des Verwaltungsausschusses bestellt und abberufen. Für ihre oder seine Wahl ist die
Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich; die Abberufung
bedarf einer Zweidrittelmehrheit."

§ 10 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

#### 8. Wirtschaftsführung (§ 12)

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß es der angestrebten Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke widerspricht, wenn die Aufsichtsbehörde weiterhin unverändert Einfluß auf die Wirtschaftsführung nehmen kann und z. B. die Stellenübersicht für verbindlich erklärt.

- § 12 sollte wie folgt geändert werden:
- (1) "Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos sind angemessene Rücklagen zu bilden."

- (2) "Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß. Die Stellenübersicht ist nicht verbindlich. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die nur aus Rechtsgründen verweigert werden darf."
- (3) "Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studentenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit ihre Finanzierung nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist."
- (4) wie im Referentenentwurf
- (5) "Der Jahresabschluß ist in den Geschäftsräumen des Studentenwerks zur Einsicht auszulegen."

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses in den Hochschulen entbehrlich ist und in der Praxis der vergangenen Jahre auch keine Bedeutung hatte.

#### 9. Aufsicht (§ 15)

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, daß es mit der angestrebten Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studentenwerke nicht vereinbar ist, die Aufsicht auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu erstrecken.

> § 15 Nr. 1 letzter Halbsatz "und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten sollte gestrichen werden.